

S. vertrat zunächst eine „instrumentelle“ Rechtfertigung von Rechten. Sie dienen dazu, die negativen Folgen einer nicht eingeschränkten Willkürfreiheit zu verhindern und die Interessen der Individuen zu schützen. Spätestens in dem bekannten Aufsatz „Contractualism and Utilitarianism“ (1982) gibt er diese konsequentialistische Position jedoch zugunsten seines Kontraktualismus auf. Ob eine Handlung oder eine Politik rechtens ist, hängt nun nicht mehr vom Wert ihrer Folgen ab, sondern davon, ob sie gegenüber den betroffenen Individuen gerechtfertigt werden kann. Nach diesem Ansatz muß eine Institution das Wohl ihrer Mitglieder nicht deshalb fördern, weil dadurch ein besserer Zustand der Welt hervorgebracht wird, sondern weil die Mitglieder das vernünftigerweise verlangen. Die direkte Beförderung ihres Wohls ist jedoch nicht das einzige, was die Individuen vernünftigerweise gegenüber einer Institution geltend machen können. Worauf sie ebenso vernünftigerweise bestehen können, ist, daß sie gerecht behandelt werden und daß ihre Grundrechte, die ihnen Schutz geben und ihnen die Kontrolle über ihr eigenes Leben ermöglichen, respektiert werden. Um zu entscheiden, welche Rechte bestimmte Menschen haben, müssen wir die Kosten der Freiheitsbeschränkung durch diese Rechte betrachten und ebenso die Folgen, die sich ergeben, wenn die Freiheiten nicht in dieser Weise eingeschränkt werden, und wir müssen fragen, welche begründeten Einwände die Betroffenen gegen jede der beiden Lösungen vorbringen können. Daß Rechtsansprüche in dieser Weise gerechtfertigt werden, bedeutet jedoch nicht, daß die Idee des Rechts ein abgeleiteter, sekundärer Begriff ist in dem Sinn, daß Rechte lediglich Instrumente sind, um einen wünschenswerten Zustand der Welt herbeizuführen. Die Idee des Rechts ist die Idee, daß ein Verhalten oder eine Institution gegenüber den betroffenen Personen muß gerechtfertigt werden können. Die Folgen sind Gründe, die in dieser Rechtfertigung angeführt werden.

Das führt zu der Frage, anhand welcher Kriterien die Folgen zu bewerten sind oder was inhaltlich gegenüber den betroffenen Personen gerechtfertigt werden kann. Welche Ansprüche der Individuen sind gerechtfertigt, welche nicht? Eine Person hat ein moralisch berechtigtes Interesse an Dingen, die zu ihrem Wohlergehen beitragen. Aber wie ist das Wohlergehen zu bestimmen? Hier wendet S. sich gegen den verbreiteten Präferenzutilitarismus. In „Preference and urgency“ (1975) unterscheidet er zwischen subjektiven und objektiven Kriterien des Wohlergehens, zwischen dem, was ein Mensch wünscht, und dem, was er braucht. Ein objektives Kriterium ermöglicht es, den Grad des Wohlergehens einer Person unabhängig von deren Interessen und Vorlieben zu beurteilen. „Value, desire, and quality of life“ (1993) wendet sich gegen die utilitaristische Theorie vom „informed desire“ und argumentiert für eine objektive Theorie des Guten und der Güter. Die Tatsache, daß bestimmte Dinge Gegenstand eines informierten Begehrens sind, kann ein Grund sein anzunehmen, es handle sich um Güter. Aber der Grund ist hier ein Erkenntnisgrund (*ratio cognoscendi*) und nicht, wie die utilitaristische Theorie annimmt, der reale Grund (*ratio essendi*) dafür, daß die Sache ein Gut ist.

Diese dichten und prägnanten Aufsätze zählen zum Wertvollsten in der moralphilosophischen Literatur der letzten Jahrzehnte.

F. RICKEN S. J.

KAUTZKY, RUDOLF, *Euthanasie und Gottesfrage* – Medizinethische Texte und theologische Provokationen. Herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Siegfried Scharrer. Stuttgart: Radius-Verlag GmbH 2004. 360 S., ISBN 3-87173-281-8.

Der Autor, der im Jahr 2001 im Alter von 88 Jahren verstorben ist, war ab 1945 Leiter der Neurochirurgischen Abteilung in der Neurologischen Universitätsklinik Hamburg und ab 1966 Professor für Neurochirurgie in Hamburg. Er galt als Nestor der medizinischen Ethik. Der Herausgeber lehrt seit 1992 an der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg Philosophie, Sozialwissenschaftliche Methoden und Theologie. Das Werk bietet in systematischer, nicht zeitlicher Ordnung 14 medizinethische Artikel (33–224) aus den Jahren 1958–1980 und 21 meist kurze theologische Texte (227–339) aus den Jahren 1977–1992; sie sind, darin ist dem Herausgeber beizustimmen, „in glasklarer, einfacher, das Leben prägender, die Arbeit leitender Sprache“ (27) geschrieben. Sie gehen davon aus, daß sich Glaube und Aufklärung wechselseitig bedingen (32). Aufklärung ist

für Kautzky (= K.) „die leidenschaftliche Neigung zu bewußtem und widerspruchsfreiem Denken und Handeln“ (255).

Ärztliches Handeln bewirkt oft eine erhebliche und irreparable Beeinträchtigung der leiblichen Integrität des Patienten, die nur deshalb erlaubt sein kann, weil sie eine größere Integritätsstörung in eine kleinere verwandelt. Man könnte dies mit einem ungestimmten Klavier vor dem Eingriff und einem gestimmten, aber in seinem Tonumfang eingeschränkten Klavier danach vergleichen (51). Jeder Eingriff muß für den Patienten selbst von Nutzen sein, selbst wenn der Nutzen nicht therapeutischer Art sein sollte. Erlaubtheit und Pflicht können in vielen Fällen solcher Eingriffe nicht identifiziert werden. Man kommt auch in der Beurteilung gewöhnlich allenfalls zu einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit; diese muß in der Ethik ausreichen. K. scheut sich nicht, den so oft mißbrauchten Begriff „unwerten Lebens“ in der Frage zu verwenden, ob ein Leben unter nicht behebbaren schrecklichen Schmerzen für den Patienten selbst noch „lebenswert“ ist (45; vgl. 196). Unter Ausschluß jeder aktiven direkten Tötung meint er, daß der Arzt den Wunsch des Patienten so weit wie möglich, sein Veto sogar unabdingt zu respektieren hat (46). Der Herausgeber berichtet (25, Endnote 47, 342), daß Helmut Thielicke an K. zu dem Artikel „Der ärztliche Kampf des Arztes um das Leben des Patienten ‚bis zum letzten Atemzug““ (57–77) geschrieben habe, er habe ihn „mit atemloser Spannung“ gelesen und bewundere sein „unerbittliches Ethos, aber auch die hohe Kultur der Begriffs- und Gedankenbildung“; daraufhin haben beide in interdisziplinären Seminaren zusammengearbeitet. K. gibt freimütig zu, daß es Krankheitszustände gibt, deren Trostlosigkeit den Wunsch nach einer künstlichen Beendigung wachrufen kann. Doch der Freitod erhöhe nicht, sondern vermindere die Vollkommenheit der freien Annahme des Todes: „Im Leben die eigene Mächtigkeit, im Tod die eigene Ohnmacht freiwillig ergreifen, ist die dem Wesen beider gemäße Bejahung unserer Existenz“ (180; vgl. 211). Allem Wunschenken zum Trotz gebe es aber Fälle, in denen die Unterlassung von Hilfe von einer Tötung kaum noch unterscheidbar sei, etwa wenn es bei einem hoffnungslosen Fall um die Stillung einer lebensgefährlichen Blutung geht (61, vgl. 200). Zu den schwierigsten Problemen gehört hier der Abbruch einer künstlichen Beatmung (70). An zahlreichen Beispielen wie den folgenden erläutert K., was für das Wohl des Patienten zu beachten ist. Für ihn bringt es das Wesen des Menschen als auf Kommunikation angewiesen mit sich, daß es wünschenswert ist, schwerwiegende Entscheidungen korporativ zu treffen (123). Anstelle der verbreiteten ärztlichen Hierarchien im Krankenhaus plädiert er für kollegiale Zusammenarbeit: „Nur ein humanes Klima gegenüber den Mitarbeitern an einer Aufgabe wird ein humanes Verhalten gegenüber den Patienten erlauben“ (86). „Bei Ablehnung einer Maßnahme durch den Kranken, die bei angemessenem Verhalten des Arztes sehr selten ist, muß der Arzt auch auf Maßnahmen zu verzichten bereit sein, selbst wenn er sie für erforderlich hält. Andererseits kann der Kranke den Arzt zu nichts zwingen, was dieser für falsch hält. Auch der Arzt hat sein Selbstbestimmungsrecht“ (120). Bei einem sogenannten Doppelblindversuch muß der Kranke „von der gesamten Versuchsordnung Kenntnis haben und zur Mitwirkung bereit sein. Auch darf er jederzeit auf dem Abbruch des Versuchs bestehen“ (121). So fordert der Autor anstelle einer krankheitsorientierten eine patientenorientierte Medizin, wobei sich allerdings dieses Prinzip nicht undifferenziert auf die medizinische Wissenschaft übertragen lasse (133 f.). Nicht das Ausmaß eines Eingriffs setzt ethische Grenzen oder der Unterschied zwischen „natürlich“ und „künstlich“, sondern allein der zwischen „sinnvoll“ und „sinnlos“. Was dem Wohl des gesamten Menschen dient, ist prinzipiell gerechtfertigt, selbst wenn es um eine Manipulation der Erbanlagen ginge (150; vgl. 179). Angesichts des Streites, ob der volle Hirntod ausreicht, um den ganzen Menschen als tot zu betrachten, weist K. auf die unsinnige Konsequenz hin, daß sonst ein Herzspender erst nach dem Tod auch des Empfängers wirklich tot wäre, obwohl er selbst längst begraben ist (160), weil ja sein Herz noch weiterlebt. Einen besonders prägnanten Kurztitel „Euthanasie – Lebensverlängerung um jeden Preis“ schrieb der Autor für das Evangelische Staatslexikon (187f.). – Ein Gesamteindruck von diesen medizinethischen Texten ist für mich, daß K. auch Argumente von Gegnern seiner Auffassungen ungewöhnlich ernst nimmt und sich sorgfältig mit ihnen auseinandersetzt. Er nennt gute Kriterien, um auf sinnlose Versuche einer Lebensverlängerung um jeden Preis zu verzich-

ten. Besonders zu empfehlen ist der Artikel „Die Freiheit des Sterbenden und die Pflicht des Arztes“ (189–214).

Nach Auffassung des Herausgebers werden K.s theologische Gedanken, um die es im zweiten Teil des Buchs geht, innerhalb der offiziellen Theologie noch zu wenig reflektiert (24). Sie laufen im wesentlichen darauf hinaus, daß es in der christlichen Botschaft nicht um zusätzliche jenseitige Fakten bzw. ontologische Aussagen geht, sondern um Ermütigung und Wertvorschläge. Für ihn stellt die Annahme einer transzendenten Welt eine Verkenning der Transzendenz als einer Art zweiter Immanenz dar (229f.). Zum Beispiel wäre die Rede von einer „Menschwerdung Gottes“ erst dann „annehmbar, wenn darunter verstanden würde, daß der Gott der Menschen, d.h. das schlechthin Höchste für sie, von nun an nicht mehr eine plump oder subtil anthropomorph personifizierte, in ein Jenseits projizierte Naturgewalt oder Geschichtsmacht, auch nicht deren in Formeln erblasste, nicht mehr greifbare Abstraktion ist, sondern die Beziehung zum ‚Nächsten‘, zu jedem nächsten oder fernsten Menschen, genauer – *das diese konkrete Welt behahende, auch in der eigenen Machtlosigkeit unbedingt zversichtlich solidarische Zusammenleben aller!* Das bedeutete keineswegs den Verlust der sogenannten vertikalen Orientierung des Menschen. Sie ist ja nicht eine um 90° gedrehte neben der horizontalen zwischenmenschlichen – bestehende Bindung, sondern der Ausdruck für deren besondere Qualität, ihre rational letztlich nicht begründbare Unbedingtheit“ (231). „Wer sich staunend, aber unbedingt positiv zum Leben stellt, wer nichts inhuman erzwingt, wer Gnade vor Recht gehen läßt, wer Böses mit Gutem vergilt, wer mit der rechten Hand tut, was die linke nicht weiß, wer, zehnmal enttäuscht, den Menschen noch vertraut, wer seinen Feind zu verstehen sucht, wer Trauer nicht zur Verzweiflung werden läßt, wer eine Änderung seines Lebens nie für zu spät hält, wer gelassen stirbt, in der Hoffnung, daß ein so geführtes Leben auch ohne äußere Erfolge sinnvoll ist – der ‚glaubt an Gott‘. Wer dies alles nicht tut, ‚glaubt nicht an Gott‘, auch wenn er es täglich mit Worten beteuert“ (260). Letztlich hält K. das Liebesgebot für den Inhalt des christlichen Glaubens, allerdings unter Voraussetzung dessen, daß unser Leben verdankt ist. Er wendet sich also gegen eine unzureichende Glaubensverkündigung, in der Gott als höheres Wesen, Christus als Urzauberer, die Kirche als Nachfolgezäuberin und die Tradition als zusätzliche Wahrheitsquelle verstanden wird (240). Es handle sich bei all diesen Dingen um eine unzulässige „Verlängerung“ der eigentlichen Botschaft Jesu (241). So beklagt K. immer wieder das Ungenügen kirchlicher Glaubensverkündigung: „Wann haben Sie jemals, oder zum letzten Mal in der Kirche gehört, was *Sohn Gottes* bedeutet?“ (272). K. legt die Trinitätslehre des Credo dahingehend aus, das Leben als verdankt (231) und sinnvoll zu verstehen, diese Einsicht auf Jesus zurückzuführen und den Heiligen Geist als die Übernahme der Gesinnung Jesu zu verstehen (278). Für Jesus sei die Solidarisierung mit allen Menschen sein Vater, sein Gott (292). Die Unsterblichkeitshoffnung identifiziert K. damit, daß der Sinn unseres Lebens unvergänglich ist (239) und das ewige Leben nur als zeitlos ausgesagt werden kann (263). Demgegenüber hält er das Verlangen nach Unsterblichkeit im üblichen Verständnis für den „Ausdruck einer gewissen religiösen Unersättlichkeit, die sich mit diesem doch von Gott gegebenen irdischen Leben nicht zufrieden geben will“ (272). Mit Recht hält er die übliche Theodizeefrage für sinnlos, weil Gott „im unzugänglichen Licht wohnt“ und nicht unter unsere Begriffe fällt (289f.). – Besonders seien zur Orientierung über diesen theologischen Ansatz der Vortrag „Kritik traditioneller Redeweise von Gott und Versuch ihrer Überwindung aus ‚naturwissenschaftlicher‘ Sicht“ (265–278) und die Predigt „Wer ist ein Pharisäer“ (299–305) empfohlen. Die Kritiken K. zeigen, wie durchschnittliche heutige Glaubensverkündigung bei einem hochgebildeten und selbständig denkenden Menschen ankommen kann. Die Kritiken sind vor allem berechtigt gegenüber Vorstellungen, in denen man zum Beispiel unter Schöpfung versteht, daß ein mit Selbstverständlichkeit vorausgesetzter Gott ohne Ursache den Urknall veranlaßt habe (271). Es wäre meines Erachtens anders, würde man Gott als den, „ohne wen nichts ist“, verstehen, so daß wir von Gott immer nur das von ihm Verschiedene begreifen, das auf ihn verweist. Dann bleiben auch hinweisende („analoge“) ontologische Aussagen möglich, die den Wertungen zugrundeliegen. Die Aussage, daß Gott Liebe ist, setzt voraus, daß er in allem Mächtige ist; nur dann kann die Gemeinschaft mit Gott den Menschen aus der Macht seiner Angst um sich selbst befreien. Auch bei K. selbst gibt es, allerdings unentfaltete, Ansätze (289,

330), die über die Deutung des Glaubens als Wertungsanweisung hinaus durchaus auf eine ontologische Bedeutung hinweisen. P. KNAUER S. J.

BOBBERT, MONIKA/DÜWELL, MARCUS/JAX, KURT (HGG.), *Umwelt – Ethik – Recht* (Ethik in den Wissenschaften; Band 13). Tübingen und Basel: Francke 2003. 270 S., ISBN 3-7720-2623-0.

Das Buch geht auf eine Veranstaltung zurück, die das Graduiertenkolleg des Interfakultären Zentrums für Ethik in den Wissenschaften der Universität Tübingen (IZEW) im Wintersemester 1999/2000 durchgeführt hat. Der erste der elf Beiträge (*Marcus Düwell*, Zum Verhältnis von Ethik und Recht – umweltethische Perspektiven) skizziert das Problem. In der Tradition hätten moralische Normen sich fast ausschließlich auf das Verhältnis des Menschen zu sich selbst, seinen Mitmenschen und zur menschlichen Gemeinschaft bezogen. Inzwischen gehörten der Schutz der Tiere, der Umwelt und der Natur zu den weithin geteilten moralischen Überzeugungen. Dem Anliegen, diese Normen in geltendes Recht zu fassen, stünden jedoch eine Reihe von Schwierigkeiten entgegen: Es sei begründungsbedürftig, weshalb Grundrechte im Hinblick auf den Schutz von Natur und Umwelt eingeschränkt werden sollten. Zudem gebe es Operationalisierungsprobleme: die Auswirkungen von Umweltveränderungen auf Rechtsgüter seien oft schwer nachzuweisen und die Verursacher oft nicht eindeutig zu benennen. Düwell fragt, auf welcher Ebene rechtliche Normen zum Schutz der Umwelt begründet werden müssen: Genügt der Rekurs auf die alltäglich geteilten moralischen Überzeugungen der Menschen, oder ist eine Begründung durch eine bestimmte moralphilosophische Theorie erforderlich? Er hält die zweite Möglichkeit für unausweichlich, woraus sich ergibt, „daß der Streit um die Inhalte und Prinzipien des Rechts letztlich auf einen ethischen Diskurs verweist. Die Entscheidung für eine konkrete Hierarchie von Gütern und Rechten läßt sich nicht in jeder ethischen Theorie gut begründen. Die Rechtsordnung kann nicht mit jeder ethischen Theorie kompatibel sein“ (23). Während die Vertreter der Deep Ecology eine Abkehr von grundlegenden Orientierungen der Moderne forderten, sähen die Vertreter eines radikalen Liberalismus in jeder ökologisch begründeten Einschränkung eine Bedrohung der individuellen Freiheit. Die ethische Diskussion müsse in einem Beratungsprozeß in den politischen Prozeß der Rechtssetzung Eingang finden, wo in argumentativ nicht auflösbaren Situationen durch Kompromiß und Mehrheitsentscheid eindeutige Beschlüsse herbeigeführt würden. Der Beitrag von *Dietrich Murswiek* „Umweltschutz als Staatsziel“ ist ein differenzierter kritischer Kommentar zu Artikel 20a GG. Wo es um die Bewältigung von Zielkonflikten zwischen Umweltschutz, Wirtschafts-, Verkehrs-, Energiepolitik und anderen Aktivitäten gehe, biete der Artikel kaum Hilfe. Ein Vorrang ergebe sich nur, wenn die Grundlagen des menschlichen Lebens als solche gefährdet seien. Dennoch dürfe die Rechtfertigungslast, die dem Staat für umweltbeeinträchtigende Maßnahmen auferlegt werde, nicht gering geschätzt werden. *Christian Schrader* würdigt den Entwurf für ein Umweltgesetzbuch vom April 1999 aus juristischer und ethischer Sicht. Die verschiedenen Versionen, so das abschließende Urteil, würden nach und nach immer juristischer; Umweltschutzforderungen träten zurück. „Ein UGB wäre aufgrund eines solchen Entwurfes kaum zu einem Leitgesetz des Umweltschutzes der nächsten hundert Jahre geworden“ (63). Den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung in den Europäischen Verträgen interpretiert und analysiert *Herwig Unnerstall*. Anhand der „Biodiversitäts“-Konvention des Weltgipfels von Rio de Janeiro (1992) will *Uta Eser* eine ihrer Ansicht nach falsche Alternative in Frage stellen. Die gesamte Umweltdebatte durchziehe die Gegenüberstellung von Mensch und Natur. „Das Resultat dieser Denkfigur ist die Auffassung, daß Natur nur auf Kosten von Menschen zu schützen sei und menschliche Wohlfahrt nur auf Kosten der Natur zu erreichen“ (177f.). Der Begriff „Biodiversität“ könne praktisch und theoretisch diesen vermeintlichen Gegensatz von Mensch und Natur überwinden. Beide seien in konkreten Phänomenen so verbunden, daß sie sich nicht mehr sinnvoll trennen ließen. Die entscheidende Konfliktlinie verlaufe nicht zwischen „dem“ Menschen und „der“ Natur, sondern zwischen unterschiedlichen Menschen und ihren unterschiedlichen Interessen. Nachhaltigkeits – das Thema des Beitrags von *Dietmar Mieth* – wird begründet durch die